

**Cumoin da
Lantsch**

**Gemeinde
Lantsch/Lenz**



832

Gesetz über den Infrastrukturfonds Tourismus

2023

	Beschluss	gültig ab
Erlass	Gemeindeversammlung 26.09.2022	01.01.2023

Die Gemeinde Lantsch/Lenz fördert zusammen mit dem „Verein Lantsch/Lenz Tourismus“ die touristische Entwicklung der Gemeinde Lantsch/Lenz.

Gemäss Art. 19 Abs. 3 in Verbindung mit Art 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhebung der Gäste- und Tourismusförderungsabgabe (Tourismusgesetz) der Gemeinde Lantsch/Lenz kann die Gemeinde die Erstellung oder Instandhaltung von Sportanlagen, die im Interesse der Gäste liegen, durch den Ertrag aus den Tourismusabgaben oder durch Gemeindebeiträge fördern.

Art. 1 Infrastrukturfonds

Die Gemeinde Lantsch/Lenz richtet einen „Infrastrukturfonds Tourismus“ ein. Dieser wird in der Gemeinderechnung als Spezialfinanzierung geführt

Art. 2 Zweck

Die Mittel aus dem Fonds sind für die Sicherung von Sportzonen, den Bau, die Erweiterung und den Unterhalt von touristischen Sport- und Infrastrukturanlagen in der Gemeinde Lantsch/Lenz zu verwenden.

Art. 3 Äufnung

Die Gemeinde speist den Fonds mit einem jährlichen Beitrag aus Gästeabgaben und sofern diese nicht reichen, aus öffentlichen Mitteln.

Art. 4 Bemessung und Dauer des Beitrags

Der jährliche Beitrag wird im Rahmen des Budgets bis zu CHF 50'000 festgelegt und durch die Genehmigung des Budgets durch die Gemeindeversammlung freigegeben.

Der Beitrag gemäss Abs. 1 wird für fünf Jahre ab Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Budget aufgenommen.

Art. 5 Verwaltung

Die Verwaltung des Infrastrukturfonds obliegt der Gemeinde Lantsch/Lenz. Auf Gesuch vom Vorstand von Lantsch/Lenz Tourismus entrichtet die Gemeinde Beiträge. Diese Beiträge dürfen jährlich insgesamt den Bestand des Fonds nicht überschreiten. Dem Gemeindevorstand steht die Befugnis zu, einmalige oder wiederkehrende Ausgaben bis zum Fondsvermögen zu beschliessen. Die aus dem Infrastrukturfonds vorgenommenen Investitionen für unbewegliches Vermögen bleiben im Eigentum der Gemeinde Lantsch/Lenz.

Art. 6 Aufhebung des bisherigen Rechtes

Dieses Gesetz ersetzt das bisherige Reglement über den Infrastrukturfonds Tourismus vom 26. Oktober 2016.

Art. 7 Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Vom Gemeindevorstand an der Sitzung vom 09.11.2022 in Kraft gesetzt per 01.01.2023

Der Gemeindepräsident:

Simon Willi

Der Gemeindeschreiber:

Ursin Fravi